

verabreichen, in einen Topf wirft und von ihnen allen ohne alle Restriction behauptet, daß sie sich einer schweren Sünde schuldig machen. Die Frage, um die es sich hier zunächst handelt, ist die, ob an jenem Orte N. am Charfamtage des Jahres 1890 von dem Abstinenzgebote dispensiert war oder nicht. Wir haben diese Frage überschrieben: Interpretation einer Dispens, da ja jener Seelsorger factisch eine Interpretation der in seiner Diöcese geltenden Fastendispens vorgenommen hat. Es fragt sich nur, ob er sie richtig interpretiert hat. Dies verneinen wir entschieden. Allerdings gilt von der Dispens, da sie ein *vulnus legis* ist, der Grundsatz, daß man sie stricte interpretieren muß. *Favores ampliandi, odia restringenda*. Die Dispensationsgewalt ist ein *favor*, die Dispens selbst ist aus dem angeführten Grunde (da sie ein *vulnus legis* ist) *obios*. Wir bestreiten aber die Nothwendigkeit, diesen Satz im vorliegenden Falle zur Anwendung zu bringen. Solche *principia reflexa*, wie das citierte: *Favores ampliandi, odia restringenda*, wendet man an in Zweifelsfällen, man bedarf aber deren gar nicht, wenn es keinen Zweifel zu beseitigen gibt. Im vorliegenden Falle liegt ein Zweifel nicht vor. Es ist dispensiert für alle betreffenden Abstinenztage ohne Ausnahme. *Ubi lex non distinguit, nec nos distinguere debemus*. Allerdings ist zu vermuthen, daß der dispensierende Bischof, wenn er darangedacht hätte, daß im Jahre 1890 der erste Samstag im April der Charfamtage war, diesen von der Dispens ausgenommen hätte. Allein factisch hat er ihn nicht ausgenommen und der Pfarrer hat kein Recht, die vom Bischöfe ertheilte Dispens einzuschränken.

Wir wollen zur Illustration des vorliegenden Falles einen ähnlichen Fall besprechen. In der Diöcese L. wurde vor Jahren im jährlichen Fastenpatent promulgiert: Der Gebrauch des Schweinefettes wird an Abstinenztagen erlaubt. Nun kam es vor, daß am 12. November, einem Freitage, irgendwo das vom *gaudium Martini* übriggebliebene Gänsebratenfett zur Bereitung der Speisen verwendet wurde. Das war unerlaubt, denn die Dispens war stricte zu interpretieren.

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

IX. (Wer ist in den preußischen Grundbüchern als Eigenthümer des kirchlichen Vermögens einzutragen?)

Die Anmeldungen und Erklärungen zum Grundbuche abzugeben, gehört zu den Obliegenheiten des Kirchenvorstandes, denn dieser „vertritt die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen und die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung“. (§ 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.) Sache des Kirchenvorstandes ist es, zu erklären,

mit welchem Namen der Eigenthümer des kirchlichen Vermögens wenn dessen Eintragung in das Grundbuch vom Kirchenvorstande (in schwierigeren Fällen nach vorheriger Zustimmung der bischöflichen Behörde) beschlossen ist, in die erste Abtheilung des Grundbuchsblattes, bezw. auf den Titel des Grundbuchartikels eingetragen werden soll. Es ist von großem Interesse, daß bei dieser Anmeldung die Auffassung des canonischen Rechtes vom kirchlichen Vermögen Ausdruck findet. Da das Vermögens-Verwaltungs-gesetz vom 20. Juni 1875 laut ausdrücklicher Erklärung der Staatsregierung „keine Abänderung bestehender Eigenthumsverhältnisse beabsichtigt“, nicht materielles Recht schaffen will, sondern ein bloß organisatorisches Gesetz ist, so ist es Gewissenspflicht des Kirchenvorstandes, als Eigenthümer diejenige juristische Person anzugeben, welche nach kirchlichem Rechte Trägerin des Vermögens ist. Das Kirchenvermögen ist nicht corporatives Eigenthum einer kirchlichen Gesellschaft, wie das preuß. allg. Landrecht supponiert, gehört also nicht der Kirchengemeinde als einer Corporation, sondern die zur Verfolgung des religiösen Zweckes errichtete Anstalt als juristische Person ist Vermögenssubject.

Die Grundbuchrichter sind nicht immer geneigt, als Eigenthümer die Kirche, Pfarre, Küsterei u. s. w. ins Grundbuch einzutragen, vielmehr wünschen sie oft, alles auf den Namen der Kirchengemeinde zu setzen. Es ist deshalb von Nutzen zu wissen, daß das Amtsgericht im Beschwerdewege (Beschwerde beim Landgerichte, weitere Beschwerde beim Kammergerichte in Berlin) gezwungen werden kann, die Anstalt statt der Corporation als Eigenthümerin einzutragen, und daß der Justizminister Dr. v. Schelling in der Landtags-sitzung vom 4. März 1890 selbst anheimgegeben hat, bei derartiger Weigerung eines Amtsgerichtes in jedem einzelnen Falle den Beschwerdeweg zu betreten. In der Regel wird es der Betretung des Beschwerdeweges nicht bedürfen, sondern eines Hinweises auf den Beschluß des Kammergerichtes, in welchem diese Frage bereits endgiltig gelöst ist. Es ist der Beschluß vom 25. September 1882, abgedruckt bei Johow u. Künzel, Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichtes, Band III, S. 117 ff. Die Begründung des Beschlusses ist folgende:

„Die Bestimmung des § 10 (der Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872), daß juristische Personen nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungsurkunde enthaltenen Benennung in der ersten Abtheilung des Grundbuches aufzuführen sind, will nur sicherstellen, daß darin das Eigenthumsverhältnis nach seiner subjectiven Seite deutlich kundgegeben wird, rechtfertigt also die Beanstandung von Anträgen, welche auf Eintragung von Bezeichnungen gerichtet sind, welche die Person des Eigenthümers zweifelhaft machen oder vollständig ungewiß lassen können. . . . Daß im Gebiete des allg. Landrechtes als Eigenthümerin des Kirchenvermögens die Kirchengemeinde

gelten muß, daß also die Eintragung der letzteren eine correcte ist, ist vom Kammergericht anerkannt, aber schon hervorgehoben, daß der Eintragung von Grundstücken auf den Namen einzelner geistlichen Institute dieselbe Bedeutung beizumessen ist, und daß der Wechsel solcher verschiedenen dasselbe Rechtsobject im Auge habenden Bezeichnungen gerade deshalb statthaft ist, weil nur ein Unterschied in der Bezeichnung, nicht in der Person des Eigenthümers vorliegt. Hiemit ist anerkannt, daß diese verschiedenen Bezeichnungen thatsächlich nebeneinander gebraucht werden, wie dies in der That altem Herkommen entspricht. Es entspricht zugleich dem Interesse aller Betheiligten, da durch den Gebrauch derartiger Bezeichnungen in einfachster Weise kundgegeben wird, zu welcher Art kirchlichen Vermögens die einzelnen Grundstücke gerechnet werden“. Ohne die auf der Auffassung des allg. Landrechts fußende Gleichsetzung von kirchlicher Anstalt und Kirchengemeinde zuzugeben, ersehen wir aus dieser Entscheidung, daß der Kirchenvorstand ein Recht und demnach, wie es dem canonischen Rechte entspricht, die Pflicht hat, die Eintragung des Kirchenvermögens als kirchlichen Anstaltsgutes zu verlangen, also Kirche, Pfarre, Küsterei u. eintragen zu lassen. Daß dieses nicht nur von Eintragungen in der ersten Abtheilung, sondern auch in gleicher Weise von Eintragung der dinglichen Rechte, Lasten, Leistungen und Hypotheken gilt (zweite und dritte Abtheilung des Grundbuchs), bedarf keines Beweises.

Hildesheim (Hannover).

Dr. Bertram.

X. (Aequivalentengebühr bei einer Armenstiftung.)

Im Stifte B. besteht seit uralter Zeit für alte gebrechliche Leute ein sogenanntes Spital, eigentlich Pfründnerhaus, mit einer eigenen Kirche. Im Jahre 1844 machte ein Wohlthäter eine „Messen- und Armenstiftung“, wonach in der Spitalkirche jährlich drei heilige Messen gelesen, und die Pfründner, welche beizuwohnen und den Rosenkranz zu beten haben, mit Brot und Wein und Geld theilhaft werden sollen. Anfangs bekamen die Pfründner von den Interessen der Stiftung jährlich im baren Gelde zusammen 30 fl. CM. und Naturalien im Werte von 12 fl. CM., in Summa 42 fl. CM. Nach der Convertierung der Obligationen sollten sie noch 35 fl. 23 kr. ö. W. bekommen, durch die Belastung mit der Aequivalentengebühr ist aber dieser Betrag auf 34 fl. 40 kr. zusammengeschmolzen, und wird heuer bei dem hohen Stande der Staatspapiere noch bedeutend mehr herabschmelzen. Im Jahre 1881 ergriff der Pfarrverweser den Recurs gegen die Besteuerung dieser Armenstiftung mit Berufung auf die „Aenderungen in den gesetzlichen Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 9. Febr. 1850 durch das Gesetz vom 13. Dec. 1862, laut welchem die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-